Nummer 37 — 25. Jahrgang
8mal wöch. Bezugspreis: für Februar 3.— M einschl. Bestellgeld. Anzeigenpreise: Die 1gesp. Petitzeile 30 ₰, Stellengesuche 20 ₰. Die Petitreklamezeile, 89 Millimeter breit, 1 M. Offertengebühren für Selbstabholer 20 ₰, bei Uebersendung durch die Post außerdem Portozuschlag. Einzel-Nr. 10 ₰, Sonntags-Nr. 15 ₰. Geschäftlicher Teil: Josef Fohmann, Dresden.

Sonntag, 14. Februar 1926
Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Lieferung sowie Erfüllung v. Anzeigenaufträgen u. Leistung v. Schadenersatz. Für undeutl. u. d. Fernruf übermitt. Anzeigen übernehmen wir keine Verantwortung. Unverlangt eingesandte u. m. Rückporto nicht versehene Manuskripte werd. nicht aufbewahrt. Sprechstunde d. Redaktion 5 bis 6 Uhr nachmittags. Hauptschriftleit.: Dr. Joseph Albert, Dresden.

Sächsische Volkszeitung

Juwelier Carl Frötschner Schieß. 6 Dresden

Geschäftsstelle, Druck und Verlag: Saxonia-Buchdruckerei GmbH., Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46. Fernruf 32722. Postscheckkonto Dresden 14797 Bankkonto: Bassenge & Frische, Dresden.

Für christliche Politik und Kultur

Redaktion der Sächsischen Volkszeitung Dresden-Altst. 16, Holbeinstraße 46. Fernruf 32722 und 33538.

Heute:
„Unterhaltung und Wissen"
„Das Neue Leben"
Beiträge: „Das unsichtbare Kreuz" (von Giovanni Papini). „Wer soll Führer sein?" (von P. Erhard Schlund). „Das typische an der kath. Jugendbewegung" (von Karl Borromäus Hemrich). „Der Shaw-Kult" (Chesterton und Herbert Eulenberg gegen Shaw). „Das Buch" (von Jos. Zimmermann).
„Die Welt" (illustriert)

Zur Fürstenabfindung

Von Regierungsrat a. D. Dr. Flügler.

Zur Frage der Fürstenabfindung haben wir bereits eine Reihe von Artikeln veröffentlicht. Um das Problem von allen Seiten zu beleuchten, geben wir im nachstehenden dem Landesvorsitzenden der Sächsischen Zentrumspartei, Herrn Regierungsrat a. D. Dr. Flügler, das Wort. Der Aufsatz wird unbedingt zur weiteren Klärung beitragen. Wenn darin von dem reinen Rechtsgebiet die Rede ist, in das die Frage der Fürstenabfindung hineingehöre, so werden wir nicht fehlgehen in der Annahme, daß unter Recht hier nicht das rein formale Recht schlechthin, sondern das durch die Natur bedingte und vor allem auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der fürstlichen Eigentümer entstehende Recht gemeint ist. Die Schriftleitung.

Die Sozialdemokratische und Kommunistische Partei haben bekanntlich in der Frage der Fürstenabfindung den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gestellt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Erledigung der Frage in einem ultraradikalen Sinne Freunde in weitesten Kreisen erworben hat, weil die allgemeine Not, der Verlust vieler Privatvermögen in der Inflationszeit und nicht zuletzt die absolut ungeschickte Taktik und manche sehr grobe Fehler und unglaubliche Zumutungen von seiten deutscher Fürsten die Stimmung in der ungünstigsten Weise allgemein gegen diese beeinflußt haben. Das Reichstagszentrum hat es offenbar nicht für richtig gehalten und u. E. mit Recht, daß die Frage der Fürstenabfindung zu einem wüsten Agitationsmittel verwendet wird, das die Leidenschaften unseres Volkes in den tiefsten Tiefen aufwühlen muß, denn nur so ist es zu erklären, daß auch das Reichstagszentrum einen Antrag im Reichstag eingebracht hat, um die Frage der Fürstenabfindung auf das Gebiet zu bringen, auf das es gehört: nämlich auf das reine Rechtsgebiet. Man muß sich über folgendes klar sein: Eine Revolution, die nach den Anschauungen des Zentrums immer ein Unrecht ist, kann natürlich alles machen. Sie kann die bisherigen regierenden Fürsten des Landes verweisen, kann sie guilotinieren und kann ihre Besitztümer einziehen. Sie kann auch einen Teil der übrigen Volksgenossen ihres Besitzes berauben und kann, wie die Russen es getan haben, samt und sonders alle diejenigen hinrichten, von denen sie glaubt, daß sie ihre Anschauungen nicht teilen. In dem Augenblick aber, in dem sich die Revolution ganz oder teilweise durchgesetzt hat und von der Vertretung des Volkes eine Verfassung geschaffen worden ist, ändern sich die Dinge. Es ist müßig darüber zu streiten, ob ein Unrecht, das eine Revolution immer darstellt, verpflichtendes Recht schaffen kann. Jeder Staatsrechtslehrer muß diese Frage bejahen, denn wenn dem nicht so wäre, so würde jeder Begriff des „Rechts" überhaupt aufhören. Aus der deutschen Revolution ist die Demokratie entstanden, die vielmehr nach der Weimarer Verfassung als nach der alten ein Rechtsstaat sein will und sein muß. Alle Ansprüche privatrechtlicher Natur, die in einem solchen Staat gestellt werden, müssen nach dem geltenden Recht beurteilt werden. Was allgemein gilt, gilt auch für einen speziellen Fall. Der entthronte Fürst ist, falls er nicht vorgezogen hat, Deutschland den Rücken zu kehren aus einem Uebermaß von — Aengstlichkeit, deutscher Staatsbürger, der wie jeder andere behandelt werden muß; nicht ungünstiger aber auch nicht günstiger, denn dazu liegt weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung vor. Nun muß natürlich ohne weiteres zugegeben werden, daß die Rechtsverhältnisse im einzelnen Fall sehr kompliziert liegen können. Die Prüfung dieser Rechtsverhältnisse kann nicht durch ein wüstes Agitationsgeschrei ersetzt werden, sondern nur durch klare, juristische Denkarbeit. Allerdings darf man wohl erwarten, daß da, wo eine klare rechtliche Entscheidung nicht getroffen werden kann, zum mindesten ein Ausgleich stattfindet, der nicht von dem Volksganzen weitere schwere Opfer fordert. Ueber dem Einzelnen steht die Gesamtheit, und es ist sicher kein Zufall, daß gerade ein Jesuit die Lehre vom Solidarismus geprägt hat, wonach die Interessen des Einzelnen hinter denen der Gesamtheit zurückzustehen haben. Vielleicht aber ist es weniger die Tatsache, daß die entthronten Häupter irgendwelche Ansprüche geltend machen, die das Volk in seinen tiefsten Tiefen erregt hat, als vielmehr der Umstand, daß von Leuten Ansprüche erhoben worden sind, denen zu entsprechen man jeder Vernunft und jedem Rechtssinn ins Gesicht schlagen würde. Man kann kein Entschädigungsrecht von Fürsten finden, die während des Krieges gegen Deutschland gekämpft haben, oder aber von Damen, die Fürsten irgendwie nahe standen. Dazu sind die Gelder des Volkes nicht vorhanden, um solchen irgendwie eine Abfindung zu geben, und man muß sich eigentlich über die Schamlosigkeit wundern, daß derartige Ansprüche überhaupt geltend gemacht werden. Das ändert aber nichts an der Richtigkeit des Obengesagten.

Sehr warnen möchten wir davor, die Ansprüche der Fürsten anders als eine rein rechtliche Frage zu behandeln und anzusehen. Die „Heiligkeit des Eigentums" besteht nur insoweit, als dieses Eigentum von den bestehenden Rechtsverhältnissen anerkannt wird. Den Begriff des absoluten Eigentums gibt es nicht, vielmehr ist in jedem Staatswesen der Begriff des Eigentums starken Einschränkungen und Beschränkungen unterworfen. Im übrigen haben gerade die rechtsstehenden Kreise m. E. wenig Ursache, sich in diesem Falle auf die Heiligkeit des Eigentums zu berufen. Sie müßten sich dann zu der Tat aufraffen, daß sie beim Reichstag den Antrag stellten, die seinerzeit der katholischen Kirche weggenommenen Güter dieser wieder zu ersetzen. Von einem solchen Antrag hat man allerdings noch nichts gehört. Gerade für die rechtsstehenden katholischen Kreise böte sich hier ein dankbares Feld ihrer Tätigkeit unter Ausnutzung ihres Einflusses bei den rechtsstehenden Parteien! Doch man entschuldige diese Abschweifung, sie war aber nötig, um auch der Stimmung derjenigen Kreise gerecht zu werden, die glauben, daß eine Entschädigung der Fürsten nicht vertretbar sei, sie kann aber selbstverständlich nicht dazu führen, einen anderen Standpunkt einzunehmen als den rein rechtlichen, den aber auch dann einzunehmen, wenn er zuungunsten der Fürsten spricht. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn ein Fürst vor der Inflationszeit eine entsprechende Summe im Wege der Vereinbarung erhalten, diese aber während der Inflationszeit wieder verloren hätte. Dann gilt für diesen Fürsten genau dasselbe, was für jeden anderen Staatsbürger gilt, er hat den Verlust zu tragen; ihn zu ersetzen, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor.

Es ist erfreulich, daß die Frage der Fürstenabfindung mit dem bekannten Antrag im Reichstag in ein ruhigeres Fahrwasser geleitet worden ist. Das Zentrum kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir noch im Zustande der latenten Revolution sind. Es muß diesen Staat, den es mitgeschaffen hat, durch Mitwirkung bei der Weimarer Verfassung als Rechtsstaat anerkennen und muß dementsprechend handeln. Mit Sentiments löst man keine Rechtsfragen, sondern man verwirrt nur letzten Endes zum Schaden des Staates selbst, auch des demokratischen Staates, dessen oberstes Gesetz erst recht sein muß: Justitia suprema lex: Die Gerechtigkeit ist das höchste Gesetz!

Gegen den Anschluß

Fühlungnahme zwischen Italien und Jugoslawien

London, 13. Februar.

In Verbindung mit dem kürzlichen Disput mit Deutschland über Südtirol hat die italienische egierung, wie der „Daily Telegraph" mildet, in Belgrad Fühler wegen eines eventuellen Ausbaues des Freundschaftsvertrages zwischen Italien und Jugoslawien ausgestreckt. Die italeinische Regierung würde eine Verstärkung dieses Paktes durch Hinzufügung neuer Klauseln, die sich gegen einen Anschluß Oesterreichs richteten, begrüßen. Außerdem solle der Vertrag noch durch Bestimmungen über die in einem solchen Falle von Italien, Jugoslawien und möglicherweise anderen Staaten der Kleinen Entente zu ergreifenden Maßnahmen ergänzt werden. Italien betone die Gefahr, die Jugoslawien drohen würde, falls seine Grenze die eines vergrößerten Deutschlands berühre.

Oesterreich und Mussolini

Wien, 13. Februar.

Vor der Stellungnahme des Bundeskanzlers Ramek.

Der Präsident des Nationalrates hat auf Verlangen der Opposition für Mittwoch nächster Woche den Hauptausschuß zu einer Sitzung einberufen, mit der Tagesordnung: „Besprechung der außenpolitischen Lage.

Bundeskanzler Ramek wird im Zusammenhange mit den jüngsten Erklärungen des Landeshauptmanns von Südtirol zu den jüngsten Reden Mussolinis Stellung nehmen.

An der bevorstehenden Tagung des Völkerbundsrates in Genf dürfte dieses Mal kein Mitglied der österreichischen Regierung teilnehmen, sondern lediglich der Präsident der österreichischen Notenbank, Reisch, und in Vertretung der Regierung der Sektionschef Schueler. Es dürfte sich bei dieser Tagung lediglich um die Regelung gewisser finanzieller Angelegenheiten handeln, vor allem um die Vorbereitung des Investierungsprogramms für das nächste Jahr.

Die Abrüstung Ungarns

Eine Note der Alliierten.

London, 13. Februar. Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph" meldet: Die diplomatischen Vertreter der alliierten Hauptmächte in Budapest übermittelten der ungarischen Regierung eine Kollektivnote, in der die Punkte bezeichnet sind, mit denen Ungarn noch in Erfüllung der Abrüstungsklauseln des Vertrages von Trianon im Rückstande sei, und die es in Ordnung zu bringen habe. Die ungarische Regierung, die dringend die baldige und völlige Auflösung der alliierten Kontrollkommission wünsche, habe, die Alliierten aufgefordert, mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkte die Zurückziehung der Kommission möglich sein werde, falls Ungarn in der Zwischenzeit die alliierten Forderungen erfüllt habe. Einige der kleineren Alliierten seien aber nicht für die Festsetzung eines solchen Datums.

Einigung in den Pariser Luftfahrtverhandlungen

Paris, 13. Februar.

Die seit einigen Wochen zwischen Deutschland und den Alliierten geführten Verhandlungen über die Aufhebung der Beschränkungen für den deutschen Flugzeugbau nähern sich dem Abschlusse. **Die Botschafterkonferenz sei zur Erfüllung der von Deutschland gestellten Forderungen grundsätzlich bereit,** habe jedoch ihre endgültige Zustimmung zur verlangten Aufhebung der sogenannten Begriffsbestimmungen von einer Reihe von Bürgschaften gegen militärische Verwendung der deutschen Luftfahrzeuge abhängig gemacht. Ueber diese Frage sei es nunmehr zu einer Einigung gekommen. Die beiden Delegationen seien augenblicklich mit der Formulierung des endgültigen Abkommens beschäftigt, das voraussichtlich in den nächsten Tagen veröffentlicht werde.

SLUB
Wir führen Wissen.